Anlage 2

Förderrichtlinie zur Ortskernentwicklung

Planen Sie die Sanierung oder den Neubau von Wohnraum in einem der Ortskerne der sieben Donaueschinger Ortsteile oder in Allmendshofen und Aufen? Dann ist diese Förderrichtlinie für Sie interessant:

§ 1

Was fördern wir?

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen möchte die Entwicklung der Ortskerne in den Donaueschinger Ortsteilen, Aasen, Grüningen, Heidenhofen, Hubertshofen, Neudingen, Pfohren, Wolterdingen und in den Donaueschinger Statteilen Allmendshofen und Aufen fördern.

§ 2

Wen fördern wir?

Gefördert wird jeder, der eine der in § 3 beschriebenen Maßnahmen realisiert.

Die in § 4 erwähnte Spitzenförderung erhalten nur die Bauherren, die die geförderte Wohnung mit mindestens einem Kind selbst nutzen.

§ 3

Was wird gefördert?

Gefördert wird:

- Der Erwerb und die Sanierung von Wohngebäuden (mindestens 40 Jahre alt).
- Der Bau eines neuen Wohnhauses in einer vorhandenen oder durch Abbruch geschaffenen Baulücke.
- Der Umbau eines Ökonomiegebäudes zu Wohnzwecken.
- Gefördert wird sowohl der Bau eines Einfamilienhauses also auch der Bau eines Mietwohnhauses.

Bei allen drei Maßnahmen ist Fördervoraussetzung, dass die Summe der Erwerbs-, Modernisierungs- bzw. Neubaukosten mindestens 150.000,-- € beträgt. Das zu fördernde Projekt muss in einem der abgegrenzten Ortskerne liegen.

Bei den Bauherren wird der Grunderwerb nicht berücksichtigt zwischen:

- Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

- Verwandten gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad der Verwandten.

- In gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad verschwägerten oder als verschwägert geltenden Personen, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz besteht.

§ 4

Wie wird gefördert?

Der einmalige Zuschuss beträgt 10 % der Erwerbs- und / oder Bau- bzw. Modernisierungskosten für alle Antragsteller. Maximal wird ein Zuschuss von **20.000,-- €** je Objekt und Grundstück gezahlt.

Wird das zu fördernde Bauvorhaben von der Bauherrschaft selber bezogen und zieht mindestens ein Kind (mit Hauptwohnsitz) in das zu fördernde Objekt ein (Erstbezug), werden weitere 10 % der Erwerbs- und / oder Bau- bzw. Modernisierungskosten als Zuschuss gezahlt. Die Gesamtsumme der Förderung beträgt dann maximal **30.000,-- €** je Objekt und Grundstück.

§ 5

Was ist sonst noch zu beachten?

- Der Zuschuss wird nur in den abgegrenzten Ortskernen der Ortsteile Aasen, Grüningen, Heidenhofen, Hubertshofen, Neudingen, Pfohren und Wolterdingen und in den Ortskernen der Donaueschinger Stadtteile Allmendshofen und Aufen gezahlt.

- Ein Anrecht auf diesen Zuschuss besteht nur, solange Mittel im Haushalt der Stadt Donaueschingen zur Verfügung stehen.

- Der Zuschuss wird im Grundbuch dinglich gesichert. Im Fall einer Spitzenförderung (selbstgenutzter Wohnraum mit Kind) ist der Zuschuss an die Stadt Donaueschingen zurückzuzahlen, wenn das errichtete Gebäude innerhalb von zehn Jahren (nach Auszahlungszeitpunkt) weiter veräußert wird. Der Zuschuss ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben das Gebäude nicht selbst genutzt wird.

- Der städtische Zuschuss wird nur einmal pro Objekt und Grundstück gezahlt.

- Eine Doppelförderung, zum Beispiel über das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum und das städtische Förderprogramm, ist ausgeschlossen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Donaueschingen, ……

Erik Pauly
Oberbürgermeister